

Satzung der NetzAG Lousberg

Fassung vom [TT.MM.2026]

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen NetzAG Lousberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Aufbau, Betrieb und Pflege von Datennetzen in Studierendenwohnheimen in Aachen,
 - (b) die Vermittlung von Kenntnissen der Netzwerk- und Systemtechnik an Studierende, insbesondere durch Vorträge, Workshops und Sprechstunden, sowie
 - (c) die Veröffentlichung der im Verein entwickelten technischen Lösungen und Dokumentation unter freien Lizenzen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft steht allen Studierenden offen; ein Aufnahmeantrag darf nicht wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat, der Herkunft, des Glaubens oder der religiösen oder politischen Anschauungen abgelehnt oder zurückgestellt werden.
- (3) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll aus an der RWTH Aachen University immatrikulierten Studierenden bestehen. Würde dieser Anteil durch eine Aufnahme unter 50 % fallen, stellt der Vorstand die Entscheidung über den Aufnahmeantrag zurück; zurückgestellte Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs positiv beschieden, sobald der Anteil dies zulässt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit; im Übrigen stehen sie ordentlichen Mitgliedern gleich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Ende eines Kalendermonats gültig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - (a) trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen länger als 14 Tage in Rückstand ist,
 - (b) unbekannt verzogen ist,
 - (c) an zwei konsekutiven Mitgliederversammlungen oder allen dazwischenliegenden Vorstandssitzungen nicht teilgenommen hat,
 - (d) andere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
- (4) Bei Verstößen gegen die Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand auf Antrag den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören und über den Beschluss innerhalb von 14 Tagen in Textform zu unterrichten. Gegen den Ausschluss kann es innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Unterrichtung Widerspruch einlegen; über diesen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Der Vorstand führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese regelt insbesondere Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von Beiträgen.
- (3) Die Beitragsordnung kann die vollständige oder teilweise Befreiung von Mitgliedsbeiträgen, insbesondere für Mitglieder des Vorstandes, vorsehen. Sie kann den Vorstand zur Befreiung weiterer Mitglieder ermächtigen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet. Ansprüche des Vereins auf Zahlungen werden durch die Beendigung nicht berührt.

Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand, sowie
 - (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - (a) einem Vorsitzenden,
 - (b) einem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, sowie
 - (c) einem Kassierer.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Dem Vorstand soll aus jedem Wohnheim, in dem der Verein ein Datennetz nach § 2 Abs. 1 lit. a betreibt, mindestens ein Mitglied angehören. Nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder sollen Bewohnerinnen oder Bewohner desselben Wohnheims sein.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für bis zu zwölf Monate gewählt. Die Neuwahl aller oder einzelner Ämter vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Der Vorstand bleibt stets bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand gibt sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere:
 - (a) Einberufung von Vorstandssitzungen,
 - (b) Beschlussfähigkeit,
 - (c) Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen,
 - (d) Dokumentation von Sitzungen und Beschlüssen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - (b) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Es liegt im Ermessen des Vorstandes, wie die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse genügt.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend oder leitet dieser die Versammlung, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (5) Der Vorstand kann die Teilnahme und Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 32 Abs. 2 BGB zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 9, § 10, § 11 und § 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Bildung und der Studentenhilfe.
-

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom [TT.MM.2026] in Aachen errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder (§ 59 Abs. 3 BGB: mindestens sieben Unterschriften; die Satzung muss den Tag der Errichtung enthalten):

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Dietz, Marlon	
2	Fassbender, Vincens	
3	Kieser, Maximilian	
4	Klement, Carlo	
5	Kretschmer, Sven	
6	Schiffer, Marius	
7	Switala, Jonas	
8	Tenckhof, Nils	